

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BOBOLI BENELUX

Artikel 1 - Definitionen und Anwendbarkeit

- 1.1 In diesen Bedingungen haben die nachstehend genannten Begriffe folgende Bedeutung:
Abnehmer: jede natürliche oder juristische Person, die im Handelsregister der Handelskammer und/oder in einem Handelsregister außerhalb der Niederlande eingetragen ist, mit der Boboli einen Vertrag abschließt oder an die Boboli ein Angebot richtet;
Boboli: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Boboli Benelux B.V., mit dem Geschäftssitz De Kronkels 16a (3752 LM) in Bunschoten-Spakenburg, Niederlande, tätig in den Niederlanden unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: NL8071.82.035.801 und eingetragen bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer: 32070596;
Tag: Kalendertag;
Vertrag: jeder Vertrag, der zwischen Boboli und dem Abnehmer abgeschlossen wird, jede diesbezügliche Änderung oder Ergänzung, sowie alle (Rechts-)Handlungen zur Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages;
Produkt: jedes von Boboli auf der Grundlage des Vertrages angebotene, zu liefernde oder gelieferte Produkt;
Bedingungen: diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und Vereinbarungen zwischen Boboli und dem Abnehmer, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Bedingungen abweichen.
- 1.3 Die Gültigkeit möglicher Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich von der Hand gewiesen.
- 1.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgehoben werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang wirksam. Boboli und der Abnehmer werden sich dann beraten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, welche die unwirksamen oder aufgehobenen Bestimmungen ersetzen, wobei der Zweck der ursprünglichen Bestimmung(en) so weit wie möglich berücksichtigt wird.
- 1.5 Besteht Unklarheit über die Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen, hat die Auslegung im Sinne dieser Bestimmungen zu erfolgen.
- 1.6 Tritt zwischen den Vertragsparteien eine Situation ein, die in diesen Bedingungen nicht geregelt ist, dann muss diese Situation im Sinne dieser Bedingungen beurteilt werden
- 1.7 Wenn Boboli nicht immer die strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass die jeweiligen Bestimmungen nicht gelten oder dass Boboli in anderen Fällen das Recht verlieren würde, die strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu verlangen.

Artikel 2 – Angebot

- 2.1 Alle Angebote von Boboli sind freibleibend und können von Boboli geändert werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen.
- 2.2 Alle Angaben in folgenden Dokumenten, und nicht allein in diesen – wie Preislisten, Preisangaben, Produktbeschreibungen und auf der/den Boboli-Website(s) – sind so genau wie möglich, sind jedoch für Boboli nicht bindend.
- 2.3 Offensichtliche Fehler oder Irrtümer in Angeboten sind für Boboli nicht bindend.
- 2.4 Alle Angebote seitens Boboli verlieren nach Ablauf eines (1) Monats ihre Gültigkeit, ab dem im Angebot angegebenen Datum gerechnet, sofern sich aus einem Angebot keine andere Gültigkeitsdauer ergibt.

Artikel 3 – Vertrag

- 3.1 Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme seitens Boboli zustande. Ein Vertrag gilt ferner als zu dem Zeitpunkt zustande gekommen, zu dem Boboli eine Auftragsbestätigung verschickt oder zu dem die Lieferung erfolgt.
- 3.2 Wird ein Vertrag auf elektronischem Wege abgeschlossen, treffen der Abnehmer und Boboli jeweils geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die elektronische Datenübertragung zu gewährleisten.
- 3.3 Boboli kann sich - im gesetzlichen Rahmen - darüber informieren, ob der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtungen einhalten kann, sowie über andere, für einen verantwortungsvollen Vertragsabschluss wichtige Tatsachen und Umstände. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser

Untersuchung kann Boboli beschließen, eine Bestellung oder eine Anfrage abzulehnen oder besondere Bedingungen an die Vertragsausführung zu knüpfen.

- 3.4 Alle Verträge werden unter der aufschiebenden Bedingung einer ausreichenden Verfügbarkeit der Produkte, die den Vertragsgegenstand bilden, getroffen.

Artikel 4 - Preise und Verpackung

- 4.1 Alle Angaben in folgenden Dokumenten, und nicht allein in diesen – wie Preislisten und Preisangaben – sind freibleibend und können von Boboli geändert werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 4.2 Alle Preise von Boboli verstehen sich inklusive Verpackungskosten und ohne Mehrwertsteuer, mögliche Einfuhrzölle und andere Steuern, Abgaben und Zölle, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 4.3 Während der im Angebot angegebenen Gültigkeitsdauer werden die Preise der angebotenen Produkte nicht erhöht, außer bei Preisänderungen aufgrund von Änderungen bei den Mehrwertsteuersätzen.
- 4.4 Abweichend vom vorherigen Absatz kann Boboli Produkte, deren Preise Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen und auf die Boboli keinen Einfluss hat, zu variablen Preisen anbieten. Dieser Schwankungskontext und die Tatsache, dass es sich bei den genannten Preisen eventuell um Richtpreise handelt, sind im Angebot anzugeben.
- 4.5 Preiserhöhungen, die innerhalb von drei (3) Monaten nach Vertragsabschluss vorgenommen werden, sind nur zulässig, wenn sie auf gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen zurückzuführen sind.
- 4.6 Preiserhöhungen, die drei (3) Monate nach Vertragsabschluss vorgenommen werden, sind nur zulässig, wenn Boboli diese festgelegt hat und: (a) diese auf gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen zurückzuführen sind; oder (b) der Abnehmer das Recht hat, den Vertrag an dem Tag zu kündigen, an dem die Preiserhöhung wirksam wird.
- 4.7 Alles Leergut von Verpackungen, die von Boboli stammen, bleibt das unveräußerliche Eigentum von Boboli. Der Abnehmer schuldet Boboli eine Kautions für das Leergut, das mit der gleichen Rechnung wie die gelieferten Produkte in Rechnung gestellt wird. Der Abnehmer ist verpflichtet, das Leergut unverzüglich nach der Lieferung durch Boboli an Boboli zurückzusenden. Wenn das Leergut in gutem Zustand bei Boboli eingegangen ist, erstattet Boboli dem Abnehmer die Kautions zurück oder verrechnet sie mit einem späteren Rechnungsbetrag.
- 4.8 Wenn der Abnehmer nicht innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungsdatum die in Rechnung gestellten Preise und Kautions bei Boboli schriftlich reklamiert, werden alle jeweiligen Preise und das Leergut als korrekt betrachtet und gelten sie als vom Abnehmer vorbehaltlos akzeptiert.

Artikel 5 - Zahlung

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die vom Abnehmer zu zahlenden Beträge innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum auf das von Boboli angegebene Konto zu entrichten.
- 5.2 Der Abnehmer kann nur innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist Einwände gegen die Rechnung vorbringen. Einwände gegen die Rechnung führen nicht zu einer Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Abnehmers.
- 5.3 Boboli hat das Recht, im Vorfeld eine Kreditprüfung durchzuführen. Ergibt sich hieraus ein negatives Urteil, ist Boboli berechtigt, vom Abnehmer die Vorauszahlung zu verlangen. Sollte diese nicht erfolgen, führt Boboli die Lieferung nicht durch. Die Lieferfrist für eine solche Vorauszahlung beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Zahlung bei Boboli eingegangen ist.
- 5.4 Als Zeitpunkt für die Zahlung einer Rechnung gilt der Zeitpunkt, zu dem der gesamte Rechnungsbetrag, für Boboli ersichtlich, dem Bankkonto von Boboli gutgeschrieben wird.
- 5.5 Der Abnehmer ist niemals zur Verrechnung dessen, was er Boboli schuldet, berechtigt.
- 5.6 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Boboli berechtigt, für die ausstehenden Beträge die gesetzlichen Handelszinsen zu berechnen. Die Zinsen auf den einforderbaren Betrag werden ab dem Zeitpunkt, an dem sich der Abnehmer in Verzug befindet, bis zum Zeitpunkt der Zahlung des gesamten fälligen Betrages berechnet.
- 5.7 Gerät der Abnehmer mit der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug, so ist Boboli berechtigt, dem Abnehmer die diesem im Voraus bekannt gegebenen angemessenen Kosten für den Erhalt der außergerichtlichen Zahlung in Rechnung zu stellen.
- 5.8 Der Abnehmer ist verpflichtet, Boboli unverzüglich über Fehler in den übermittelten oder angegebenen Zahlungsdaten zu informieren.

Artikel 6 - Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle von Boboli gelieferten Waren bleiben Eigentum von Boboli, bis der Abnehmer alle Verpflichtungen aus dem bzw. den mit Boboli abgeschlossenen Vertrag bzw. Verträgen, einschließlich der finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag bzw. den Verträgen, eventueller Zuschläge, Zinsen, Steuern, Kosten und Entschädigungen, die gemäß diesen Bedingungen oder dem Vertrag bzw. den Verträgen zu zahlen sind, ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 6.2 Alle Sachen, auf denen der Eigentumsvorbehalt von Boboli ruht, können vom Abnehmer im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs benutzt werden. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen als Zahlungsmittel zu verwenden, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.
- 6.3 Der Abnehmer hat immer alles zu tun, was berechtigterweise von ihm zu erwarten ist, um die Eigentumsrechte von Boboli zu schützen. Zudem hat der Abnehmer dafür zu sorgen, dass Boboli seine Rechte aus diesem Artikel problemlos und effektiv ausüben kann.
- 6.4 Der Abnehmer hat den gleichen Eigentumsvorbehalt für die von Boboli gelieferten Sachen zu vereinbaren, die bei der Lieferung an Dritte unter den Eigentumsvorbehalt fallen.
- 6.5 Beschlagnahmen Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen oder wollen sie Rechte daran begründen oder geltend machen, ist der Abnehmer verpflichtet, Boboli hierüber unverzüglich zu informieren.
- 6.6 Für den Fall, dass Boboli die in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Abnehmer Boboli und von Boboli zu beauftragenden Dritten im Voraus die bedingungslose und unwiderrufliche Genehmigung, alle Orte, an denen sich das Eigentum von Boboli befindet, zu betreten und diese Sachen zurückzunehmen.

Artikel 7 - Lieferung und Lieferzeiten

- 7.1 Boboli geht bei der Entgegennahme und der Ausführung von Bestellungen für Produkte mit der gebotenen Sorgfalt vor.
- 7.2 Als Lieferort gilt im Prinzip die Adresse des Abnehmers, die mit seinem Eintrag ins Handelsregister (in den Niederlanden) oder mit seinem Eintrag in ein ausländisches Handelsregister verbunden ist. Erst nachdem die Überprüfung der Geschäftsdaten seitens Boboli erfolgt ist, kann der Abnehmer Boboli einen anderen Lieferort mitteilen.
- 7.3 Alle Lieferungen erfolgen frei Haus an die Adresse des Abnehmers oder an einen anderen Lieferort, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Produkte am Bestimmungsort aus dem Transportmittel ausgeladen werden, gehen deren Kosten und Gefahr auf den Abnehmer über.
- 7.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte bei ihrer Lieferung unverzüglich in Empfang zu nehmen.
- 7.5 Boboli ist berechtigt, dem Abnehmer einen Zuschlag für die Bestellung in Rechnung zu stellen, wenn die Lieferung der Bestellung an den Lieferort nicht direkt erfolgen kann oder aus anderen Gründen zu zusätzlichen Kosten für Boboli führt.
- 7.6 Wenn der Transport auf Wunsch des Abnehmers auf eine andere als die von Boboli festzulegende Weise zu erfolgen hat, gehen die damit verbundenen (zusätzlichen) Kosten zu Lasten des Abnehmers.
- 7.7 Wenn eine Direktlieferung nur anhand der Mitwirkung von Boboli erfolgen kann, hat Boboli das Recht, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Abnehmers zu lagern und bleiben die Verpflichtungen des Abnehmers, die Abnahme und Bezahlung der Produkte eingeschlossen, davon vollständig unberührt. Alle damit verbundenen sonstigen (zusätzlichen) Kosten, (durch Transport, Lagerung, Verwaltung, Entfernung usw.), gehen ebenfalls zu Lasten des Abnehmers.
- 7.8 Wenn sich die Lieferung der bestellten Produkte als unmöglich erweist, wird sich Boboli bemühen, ein Ersatzprodukt zu liefern.
- 7.9 Das Risiko im Hinblick auf Beschädigungen und/oder Verlust von Produkten liegt bis zum Zeitpunkt der Lieferung an die Adresse des Abnehmers bei Boboli, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 7.10 Die angegebenen Lieferzeiten sind Richtwerte und keine endgültigen Fristen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.11 Im Falle einer verspäteten Lieferung muss Boboli zunächst schriftlich in Verzug gesetzt werden und muss Boboli eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten.
- 7.12 Boboli ist jederzeit berechtigt, Teillieferungen auszuführen und (eine) Zwischenzahlung(en) für Teillieferungen zu verlangen.

- 7.13 Im Falle der Nichtlieferung oder verspäteten Lieferung hat der Abnehmer nur, soweit dies zutreffend ist, Anspruch auf die positive Preisdifferenz in Höhe des vereinbarten Preises abzüglich des Preises am Tage der Lieferung.

Artikel 8 - Werbung

- 8.1 Boboli gewährleistet die Qualität und Frische der Produkte, die Boboli zum Zeitpunkt der Lieferung liefert.
- 8.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Lieferung auf Mängel zu untersuchen. Dabei hat der Abnehmer ebenfalls zu prüfen, ob Qualität und Quantität den getroffenen Vereinbarungen entsprechen.
- 8.3 Stellt der Abnehmer einen Mangel gemäß seiner Verpflichtung aus Absatz 2 fest, hat er Boboli unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens achtundvierzig (48) Stunden nach der Lieferung, zu informieren und dabei eine Beschreibung des Mangels zu erstellen.
- 8.4 Wenn eine Meldung nicht den Ausführungen laut Absatz 3 entspricht, wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer die Produkte vertragsgemäß in Empfang genommen hat. Er hat dann in vollem Umfang seinen Verpflichtungen gegenüber Boboli nachzukommen. In diesem Fall hat der Abnehmer daher keinen Anspruch auf Reparatur, Ersatzlieferung oder Schadenersatz.
- 8.5 Stellt der Abnehmer einen Mangel im Sinne von Absatz 2 fest, so hat er die betreffenden Produkte, ordnungsgemäß aufbewahrt, zur Verfügung von Boboli zu halten und Boboli die Durchführung von Untersuchungen zu ermöglichen; andernfalls hat der Abnehmer keinen Anspruch auf Reparatur, Ersatzlieferung oder Schadenersatz.
- 8.6 Reklamiert der Abnehmer rechtzeitig, so setzt dies seine Zahlungsverpflichtung nicht aus. In diesem Fall ist der Abnehmer auch weiterhin verpflichtet, eventuell andere bestellte Produkte abzunehmen und zu bezahlen.
- 8.7 Weist eine Meldung, dem alleinigen Ermessen von Boboli zufolge, einen Fehler/Mangel nach, ist Boboli berechtigt, den Abnehmer erneut zu beliefern oder ihm den Rechnungsbetrag gutzuschreiben.
- 8.8 Die Rücksendung von Produkten unter Ausübung des Beschwerderechts erfolgt schriftlich (per E-Mail oder anderweitig), in der von Boboli anzugebenden Weise und an die von Boboli zu nennende Adresse, in Originalverpackung und in dem Zustand zum Zeitpunkt der Lieferung durch Boboli, soweit dies angemessenerweise möglich ist.

Artikel 9 - Haftung

- 9.1 Boboli haftet nur für direkte Schäden.
- 9.2 Die Haftung für indirekte Schäden, entgangener Gewinn, Folgeschäden, finanzieller Verlust, verlorene Einsparungen und Schäden durch Betriebsunterbrechung eingeschlossen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3 Unter direktem Schaden versteht man ausschließlich die angemessenen Kosten für die Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit sich die Feststellung auf einen Schaden im Sinne dieser Bedingungen bezieht, eventuell die entstandenen angemessenen Kosten, um die fehlerhafte Leistung von Boboli dem Vertrag entsprechend zu korrigieren, soweit diese Boboli angerechnet werden können, und angemessene Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung direkter Schäden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 9.4 Jegliche Haftung für direkte Schäden von Boboli gegenüber dem Abnehmer, aus welchem Grund auch immer, ist pro Ereignis, (wobei eine zusammenhängende Reihe von Ereignissen als ein (1) Ereignis betrachtet wird), auf den Rechnungsbetrag der betreffenden Lieferung beschränkt, der tatsächlich vom Abnehmer an Boboli bezahlt wurde.
- 9.5 Boboli haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die dadurch entstehen, dass Boboli von unrichtigen und/oder unvollständigen Informationen des Abnehmers oder im Auftrag des Abnehmers ausgegangen ist.
- 9.6 Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Boboli oder von Seiten Bobolis Untergebener beruht.

Artikel 10 - Freistellung

- 10.1 Der Abnehmer stellt Boboli von allen Ansprüchen Dritter, (einschließlich der Mitarbeiter von Boboli), frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Schaden erleiden und deren Ursache einem anderen bzw. anderen als Boboli anzurechnen ist.
- 10.2 Sollte Boboli in diesem Hinblick von Dritten belangt werden, ist der Abnehmer verpflichtet, Boboli sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was in diesem Fall von ihm erwartet werden kann. Ergreift der Abnehmer keine angemessenen

Maßnahmen, ist Boboli berechtigt, dies selbst zu tun, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Alle dadurch verursachten Kosten und Schäden auf Seiten von Boboli und Dritten gehen vollständig zu Lasten und auf Gefahr des Abnehmers.

Artikel 11 - Geistiges Eigentum und Weiterverkauf

- 11.1 Alle geistigen Eigentumsrechte, wie – jedoch nicht ausschließlich – Logos, (Marken-)Namen, Domainnamen, auf oder im Zusammenhang mit den Produkten oder Äußerungen von Boboli sind alleiniges Eigentum von Boboli. Alle Verträge werden unter dem integralen Vorbehalt aller genannten Rechte und damit verbundenen Ansprüche von Boboli abgeschlossen.
- 11.2 Kein Teil der Veröffentlichungen oder Publikationen von Boboli, einschließlich der Verpackung, darf, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Boboli, vervielfältigt, in digitaler Form gespeichert oder in irgendeiner Form veröffentlicht werden.
- 11.3 Dem Abnehmer ist es nur gestattet, die von Boboli gelieferten Produkte in unverändertem Zustand und in der von Boboli gelieferten Verpackung an Dritte zu den von Boboli empfohlenen Preisen zum Verkauf anzubieten oder zu verkaufen. Alle diesbezüglichen Anweisungen von Boboli müssen strikt befolgt werden, wie z.B. – jedoch nicht ausschließlich – zur Verhinderung falscher Bildgebung oder Verwechslungsgefahr. Jede Verwendung des Namens und Logos von Boboli und seinen möglichen Lieferanten und Kooperationspartnern außerhalb des Wiederverkaufs ist ausdrücklich untersagt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Artikel 12 - Höhere Gewalt

- 12.1 Boboli ist nicht verpflichtet, irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Abnehmer zu erfüllen, wenn Boboli durch einen Umstand daran gehindert wird, der nicht auf ein Verschulden zurückzuführen ist und der Boboli nicht aufgrund des Gesetzes, einer Rechtshandlung oder einer allgemein anerkannten Praxis angelastet werden kann.
- 12.2 Unter höherer Gewalt versteht man in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, abgesehen von dem, was darunter im Gesetz und in der Rechtsprechung verstanden wird, alle von außen eintretenden Ursachen, vorhersehbar und unvorhergesehen, auf die Boboli keinen Einfluss hat, aufgrund derer Boboli jedoch an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird. Boboli ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung des Vertrages verhindert, eintritt, nachdem Boboli die jeweilige Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
- 12.3 Boboli kann seine Verpflichtungen aus dem Vertrag während des Zeitraums der höheren Gewalt aussetzen. Dauert dieser Zeitraum länger als zwei (2) Monate, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne die Verpflichtung, der anderen Partei Schadenersatz zu leisten.
- 12.4 Soweit Boboli seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts höherer Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder erfüllen kann und der zu erfüllende Teil einen eigenständigen Wert hat, ist Boboli berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer ist verpflichtet, diese Rechnung, als wenn es sich um einen gesonderten Vertrag handeln würde, zu bezahlen.

Artikel 13 – Geltendes Recht und Streitigkeiten

- 13.1 Das Rechtsverhältnis zwischen Boboli und dem Abnehmer, auf das sich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen, unterliegt ausschließlich niederländischem Recht, auch wenn eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland erfüllt wird. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 13.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus Angeboten oder Verträgen, wie auch immer sie genannt werden mögen, ergeben, unterliegen dem Urteil des zuständigen Gerichts beim Gericht Midden-Nederland, Niederlande.
- 13.3 Die Vertragsparteien werden sich erst an das Gericht wenden, wenn sie sich nach besten Kräften bemüht haben, eine Streitigkeit in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen.

Artikel 14 - Änderungen und Fassungen der Bedingungen

- 14.1 Boboli behält sich das Recht vor, diese Bedingungen einseitig zu ändern.
- 14.2 Es gilt stets die zum Zeitpunkt der Begründung des jeweiligen Rechtsverhältnisses mit Boboli geltende Fassung. Dem Abnehmer wird empfohlen, regelmäßig zu überprüfen, ob Boboli eine Änderung der Bedingungen vorgenommen hat.
- 14.3 Die Bedingungen stehen in niederländischer, englischer, französischer und deutscher Sprache zur Verfügung. Im Falle einer Divergenz gilt die niederländische Version.

Datum der Bedingungen: 1. Januar 2019